

BESCHLUSS (EU) 2019/44 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 29. November 2018****über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/61 und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2013/30 (EZB/2018/28)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 28.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss EZB/2013/30 ⁽¹⁾ wurde festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen des Euro-Währungsgebiets“), verpflichtet waren, das Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) ab dem 1. Januar 2014 einzuzahlen.
- (2) In Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2015/287 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/61) ⁽²⁾ in Verbindung mit dem Beschluss EZB/2013/31 ⁽³⁾ wurde angesichts der Einführung des Euro in Litauen festgelegt, in welcher Form und in welcher Höhe die Lietuvos bankas das Kapital der EZB ab dem 1. Januar 2015 einzahlen soll.
- (3) Der Beschluss (EU) 2019/43 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/27) ⁽⁴⁾ regelt die Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der EZB (nachfolgend der „Schlüssel für die Kapitalzeichnung“) gemäß Artikel 29.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und legt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die neuen Gewichtsanteile fest, die jeder NZB im angepassten Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt werden (nachfolgend die „Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung“).
- (4) Zur fünfjährigen Anpassung des Schlüssels für die Kapitalzeichnung ist die Verabschiedung eines neuen Beschlusses der EZB erforderlich, der den Beschluss EZB/2013/30 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufhebt und festlegt, in welcher Form und in welcher Höhe die NZBen des Euro-Währungsgebiets verpflichtet sind, das Kapital der EZB mit Wirkung vom 1. Januar 2019 einzuzahlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Höhe und Form des gezeichneten und eingezahlten Kapitals**

Jede NZB des Euro-Währungsgebiets zahlt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ihren gezeichneten Anteil am Kapital der EZB vollständig ein.

Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2019/43 (EZB/2018/27) festgelegten Gewichtsanteile im Schlüssel für die Kapitalzeichnung ist der Betrag des gesamten gezeichneten und eingezahlten Kapitals einer jeden NZB des Euro-Währungsgebiets in folgender Tabelle neben ihrem Namen aufgeführt:

NZB des Euro-Währungsgebiets	EUR
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique	273 656 178,72
Deutsche Bundesbank	1 988 229 048,48

⁽¹⁾ Beschluss EZB/2013/30 vom 29. August 2013 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 61).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2015/287 der Europäischen Zentralbank vom 31. Dezember 2014 über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Lietuvos bankas (EZB/2014/61) (ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 44).

⁽³⁾ Beschluss EZB/2013/31 vom 30. August 2013 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken (ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 63).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2019/43 der Europäischen Zentralbank vom 29. November 2018 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2013/28 (EZB/2018/27) (siehe Seite 178 dieses Amtsblatts).

NZB des Euro-Währungsgebiets	EUR
Eesti Pank	21 303 613,91
Banc Ceannais na hÉireann/Central Bank of Ireland	127 237 133,10
Bank of Greece	187 186 022,25
Banco de España	902 708 164,54
Banque de France	1 537 811 329,32
Banca d'Italia	1 277 599 809,38
Central Bank of Cyprus	16 269 985,63
Latvijas Banka	29 563 094,31
Lietuvos bankas	43 938 703,70
Banque centrale du Luxembourg	24 572 766,05
Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta	7 923 905,17
De Nederlandsche Bank	440 328 812,57
Oesterreichische Nationalbank	220 018 268,69
Banco de Portugal	177 172 890,71
Banka Slovenije	36 382 848,76
Národná banka Slovenska	86 643 356,59
Suomen Pankki	137 564 189,84

Artikel 2

Anpassung des eingezahlten Kapitals

(1) Da jede NZB des Euro-Währungsgebiets gemäß dem Beschluss EZB/2013/30 bereits ihren bis zum 31. Dezember 2018 geltenden vollständigen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB eingezahlt hat, überträgt jede von ihnen entweder einen zusätzlichen Betrag an die EZB oder erhält gegebenenfalls einen Betrag von der EZB zurück, damit sich die in der Tabelle in Artikel 1 aufgeführten Beträge ergeben.

(2) Alle Übertragungen nach diesem Artikel erfolgen gemäß dem Beschluss (EU) 2019/45 der Europäischen Zentralbank (EZB/2018/29) ⁽⁵⁾.

Artikel 3

Änderung

Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2015/287 (EZB/2014/61) wird gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung

(1) Der Beschluss EZB/2013/30 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf den Beschluss EZB/2013/30 gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss.

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2019/45 der Europäischen Zentralbank 29. November 2018 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2013/29 (EZB/2018/29) (siehe Seite 183 dieses Amtsblatts).

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 29. November 2018.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI
